

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitglieder auf Sendungen, 5 Mitglieder krank, und 13 Mitglieder abwesend sind.

Anderswerth fordert, daß diejenigen Mitglieder, welche wegen Krankheit oder höherer Gewalt zurückgehalten sind, vom Besz ausgenommen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Erlach er fordert, daß die abwesend kranken Mitglieder Krankheitscheine einsenden.

Cartier bemerkt, daß dieser Zusatz überflüssig ist, weil schlechte Leute leicht Krankheitscheine bekommen können.

Erlach er zieht seinen Antrag zurück, indem er Cartier, der als Arzt aus Erfahrung spricht, allen Glauben beimißt.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium an die in den Ur- und Wahlversammlungen vereinigten Bürger Helvetiens.

Helvetische Bürger!

Der Zeitpunkt ist vorhanden, da ein Theil der öffentlichen Beamten von ihren Stellen abtreten, und durch die Stimme des Volks wieder ersetzt werden soll. Diese alljährliche Erneuerung der konstituirten Gewalten muß einem jeden in Erinnerung bringen, daß ein aufgetragenes Amt nimmermehr das Eigenthum dessen, der es bekleidet, abgeben kann, sondern lediglich ein Dienst ist, zu welchem ihn das Vertrauen seiner Mitbürger beruft. Je gewisser er voraussieht, über kurzem in ihre Reihen zurückzukehren, desto nachdrücklicher wird er ihre Rechte in Schutz nehmen; desto weniger wird er die ihm anvertraute Macht zu mißbrauchen wagen. Der verdienstvolle Beamte, den der Dank und die Liebe des Volkes bei seinem Austritte begleitet, wird bald wieder an einer öffentlichen Stelle erscheinen, wo er dem gemeinen Wesen fortdauernd nützlich seyn kann, während dem die erwiesene Unfähigkeit denjenigen, der sich unberufener Weise hinzugebrängt hatte, für immer davon entfernt hält. Dies sind die Vortheile, welche unsre Verfassung bei dem Wechsel der Staatsämter beabsichtigt hat; ob wir dieselben von nun an genießen sollen, darüber wird der heutige Tag, der wichtigste des Jahres, entscheiden.

Bürger Helvetiens! Ihr seht versammelt, um durch die Erwählung eurer Obrigkeiten, die Rechte freier Männer auszuüben. Da der Wille des gesammten Volkes zu dem Ende vereinigt werden muß, so kann dies nicht anders geschehen, als indem ihr eine kleinere Anzahl aus eurer Mitte zu dieser ehrwürdigen Verrichtung bevollmächtigt. Allein wie ihr wählet, werden auch sie wählen. Die Wahlmänner die ihr absendet,

haben euere Gesetzgeber, euere Richter, euere Verwalter zu ernennen, von euern Gesetzgebern wird das Vollziehungsdirektorium, von dem Vollziehungsdirektorium die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernannt.

Die Güte eurer ersten Wahl muß also nothwendig von dem wirksamsten Einflusse auf alle folgenden seyn. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtvollsten unter euch aus, Männer, die fern von allem Partheigeiste nur die Liebe ihres Vaterlandes im Herzen tragen, die stark genug sind, den Einschmeichelungen, womit der Ehrsuchtige oder Eigennützigte um ihre Stimme werben wird, zu widerstehen, und die neben dem festen Willen, euern Auftrag zu erfüllen, auch die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzen. Nur solche verdienen bei dem wichtigen Wahlgeschäfte euere Stellen zu vertreten; wem ihr euere eignen Angelegenheiten nicht anvertrauen dürft, wie wolltet ihr dem eine Angelegenheit des gesammten Volkes, die Ausübung eurer bedeutendsten Rechte überlassen?

Euch aber, Wahlmänner der Republik, liegen noch ungleich schwerere und größere Pflichten ob:

Wenn das Schicksal einer Nation größtentheils von denen, die sie leiten, abhängt, so ist das Wohl und Weh eures Vaterlandes heute in eure Hände gegeben. Die Beamten, die ihr zu wählen habt, sind es auf eine längere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf euch, die das Vertrauen des Volks hieher geführt hat, richten sich die Augen desselben; von eurer Wahl erwartet es weise Gesetzgeber, treue Verwalter, gerechte und unbefleckbare Richter. Ohne Menschenfurcht und persönliches Ansehen; erhaben über jede unlautere Absicht, solltet ihr keinen andern Wunsch und keinen andern Willen kennen, als die würdigsten und besten unter euern Mitbürgern zu wählen. Dazu ist es nicht gleichgültig, ob ihr einem Manne diese oder jene Stelle übertraget; andre Eigenschaften werden für die Verrichtungen eines Gesetzgebers, andere für eine geschickte und weise Verwaltung, und wieder andere für eine untadelhafte Gerechtigkeitspflege erfordert; nicht genug also, daß ihr keinen Unwürdigen wählet, der Fähigste, der Brauchbarste, derjenige, bei dem ihr die erforderlichen Eigenschaften zu einem Amte erkennt, muß das Werk eurer Wahl seyn. — Ob er aus dieser oder jener Gemeinde, aus diesem oder jenem Bezirke sey, darnach fragt euch das Volk nicht, wenn es gute und weise Führer von euch verlangt. Leget den unglücklichen Wahn ab, als wenn alle Ämter im Staate ohne Unterschied gleichmäßig vertheilt werden müßten. Das Gesetz der Gleichheit kann nicht mehr erfordern, als daß alle Bürger die mit den nemlichen Fähigkeiten ausgerüstet sind, auch die nemlichen Ansprüche auf öffentliche Stellen haben; wenn ihr es anders ausleget, so bereitet ihr euerm Vaterlande, euere Verfassung, dem Reiche der wahren Gleichheit ihren Untergang.

Helvetische Wahlmänner, als ihr in euern Uebersammlungen den ehrenvollen Auftrag übernahm, an der Stelle des Volkes seine Beamten zu erwählen, da habt ihr große und heilige Verpflichtungen eingegangen; vor Gott und eurem Gewissen seyd ihr verantwortlich, wenn ihr dieselben missentlich unerfüllt laßt. Aber der Dank eures Vaterlandes und die fortgesetzte Achtung eurer Mitbürger wartet auf euch, wenn ihr diesen Tag durch weise und zweckmäßige Wahlen bezeichnet; ihre Früchte werden euer Werk, das Zutrauen des Volkes, das euch hieher gesandt hat, wird auf eine rühmliche Weise gerechtfertigt seyn.

Das Vollziehungsdirektorium beschließt, daß die vorliegende Proklamation dem Druck übergeben, öffentlich angeschlagen, und in den zunächst bevorstehenden Ur- und Wahlversammlungen vorgelesen werde.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direct., der General-Sekretair.
M o u s s o n.

Beschluß über Bevogtungen und Vormundschaften durch Municipalitäten.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, wie wichtig es sey, die Vollziehung der Gesetze, in Betreff der Güterverwaltung von Minderjährigen und von solchen Personen sicher zu stellen, die unter der Aufsicht eines Vogtes oder Vormundes stehen, und nicht für sich selbst ihre eigenen Angelegenheiten besorgen können;

Nach hierüber angehörttem Bericht seines Justizministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Municipalitäten sollen sich in Zeit von einem Monat eine genaue Liste von denjenigen Personen verschaffen, die in ihrem Umfange unter Bevogtung oder Vormundschaft stehen.

2. Auch sollen sie das Datum bemerken, unter welchem die Uebergabe der letzten Rechnung des Vogtes geschehen, mit dem Beifügen, ob sie seyen genehmiget worden.

3. Diese Liste, nebst den beigefügten Bemerkungen, sollen auf ein Register gebracht werden, wovon ein Doppel dem Schreiber desjenigen Distriktgerichts, in dessen Bezirke die Municipalität gehört, zugestellt werden soll.

4. Der Distriktsstatthalter soll über die Führung dieser Register wachen.

5. Die Municipalitäten sollen sich nach der Vorschrift des §. 61. von dem Gesetze des 1sten Hornung über die Amtsgeschäfte richten, übrigens aber die alten Gesetze über die Vormundschaften noch so lange befolgen, bis hierüber das gesetzgebende Corps neue aufgestellt haben wird.

6. Die Municipalitäten sollen für die Nachlässigkeiten verantwortlich seyn, die sie sich allenfals in einem so wichtigen Theile ihrer Amtsgeschäfte könnten zu Schulden kommen lassen.

7. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Justizminister beauftragt, er soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 21. Herbstmonat 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die erklärte Nichtigkeit des unter dem 5. Herbstmonat von der Interimsregierung in Zürich eingeführten Reglements der gerichtlichen Verfolgungen.

Das Vollziehungsdirektorium, nach angehörter Ablesung eines Reglements über die gerichtlichen Verfolgungen, welche den 5. Herbstmonat die in Zürich, während der Besetzung dieses Kantons durch die Aufrührer eingeführte Regierung hat kund machen lassen:

In Erwägung, daß das Gesetz in Betreff gerichtlicher Verfolgungen seine Vollkraft behält, und daß in obigem Reglement Bestimmungen enthalten seyen, die nicht gesetzmäßig sind;

Nach angehörttem Bericht seines Justizministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Das Reglement vom 5. Herbstmonat, in Betreff der gerichtlichen Verfolgungen, welches von der Interimsregierung in Zürich eingeführt worden, wird hiermit für nichtig und durchaus kraftlos erklärt.

2. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Tageblatt der Gesetze soll eingerückt werden, wird der Justizminister beauftragt.

Bern, den 10. Weinmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.